



Reglement über den Immissionsschutz (Immissionsreglement)

Vom 27. November 2023 (Stand 1. Januar 2024)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 57 Abs. 2, und § 64 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV, RB [101](#)), § 22 ff. der Verordnung des Regierungsrats zur Umweltschutzgesetzgebung (USGV, RB [814.03](#)) und Art. 13 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht, den Schutz vor vermeidbaren Immissionen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Bischofszell.

2 Immissionsschutz

Art. 2 Grundsatz

¹ Jede und jeder ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehrungen jede Art von Immissionen, die schädlich oder lästig werden könnten, zu vermeiden oder frühzeitig zu begrenzen.

Art. 3 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe gilt:

- a) von Sonntag bis Freitag jeweils zwischen 22:00 bis 06:00 Uhr
- b) von Freitag bis Sonntag jeweils zwischen 23:00 bis 07:00 Uhr

² Als Nachtruhestörung gilt jede Art von Lärm verursachende Handlung im Inneren von Gebäuden sowie im Freien.

Art. 4 Ruhezeiten und öffentliche Ruhetage

¹ Als Ruhezeiten gelten Zeiten, in welchen ein allgemein erhöhtes Ruhebedürfnis besteht. Die Ruhezeiten gelten:

- a) zwischen 12:00 bis 13:00 Uhr
- b) ab 20:00 Uhr bis zum Einsetzen der Nachtruhe

² Als öffentliche Ruhetage gelten sämtliche Sonn- und Feiertage gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagegesetz, RTG; RB [822.9](#)).

³ Während der Ruhezeiten und während der öffentlichen Ruhetage ganztäglich ist auf das Ruhebedürfnis der Umgebung in einem besonderen Mass Rücksicht zu nehmen. Im Besonderen ist auf lärmverursachende Bau-, Unterhalts- und Gartenarbeiten zu verzichten. Ebenfalls ist Gewerbe- Industrie- und Baustellenlärm zu vermeiden.

⁴ Ausnahmen von den Bestimmungen gemäss Art. 3 und Art. 4 Abs. 1–3 bestehen für:

- a) betrieblich dringend notwendige und nicht aufschiebbare Tätigkeiten sowie für Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes (z.B. Schneeräumungsarbeiten, nicht aufschiebbare Arbeiten der Land- und Forstwirtschaft, Einsätze und Übungen von Blaulichtorganisationen)
- b) durch die Stadt bewilligte besondere Ereignisse, namentlich Veranstaltungen unter Berücksichtigung des Ruhetagegesetzes und unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglements
- c) abweichende Regelungen, die dieses Reglement vorsieht, namentlich zu Feuerwerk und Knallkörper gemäss Art. 8 und Kirchenglocken gemäss Art. 13

Art. 5 Gastgewerbebetriebe

¹ Die Öffnungszeiten der Gastgewerbebetriebe richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Gastgewerbepatentes bzw. der Gastgewerbebewilligung im Rahmen des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GastG; RB [554.51](#)).

² Jeder Gastgewerbebetreiber und jede Gastgewerbebetreiberin hat gestützt auf das Gastgewerbegesetz dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch den Betrieb nicht übermässig gestört wird.

³ In Wirtschaften im Freien (als solche gelten Gartenwirtschaften und Strassencafés unter freiem Himmel, in Zelten oder mit Teilüberdachung) darf nach dem Eintreten der Nachtruhe keine Beschallung durch elektronische Geräte, namentlich durch Musikanlagen, TV-Geräte oder dergleichen erfolgen. Bei besonderen Ereignissen wie z.B. Festivitäten für die ganze Gemeinde kann die Stadt Ausnahmen bewilligen. Für Live-Musik in der Gartenwirtschaft ist eine Bewilligung der Stadt erforderlich.

⁴ Türen und Fenster in Gastgewerbebetrieben sind nach dem Eintreten der Nachtruhe gemäss Art. 3 geschlossen zu halten und die Musiklautstärke ist so zu reduzieren, dass kein störender Lärm nach aussen dringt. Das Lokal verlassende Gäste sind falls nötig zur Ruhe anzuhalten oder wegzuweisen.

Art. 6 Veranstaltungen

¹ Veranstaltungen im öffentlichen Raum bedürfen einer Bewilligung der Stadt.

² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind die öffentlichen Körperschaften in Bischofszell, namentlich die Bürgergemeinde, die Kirchgemeinden, die Technischen Gemeindebetriebe Bischofszell und die Volksschulgemeinde für auf dem eigenen Grund stattfindende Veranstaltungen, sofern die entsprechende öffentliche Körperschaft selbst als Organisatorin auftritt.

³ Der Organisator oder die Organisatorin von Veranstaltungen hat sich an die Nachtruhebestimmungen gemäss Art. 3 zu halten. Sofern es die Umstände erfordern, kann die Stadt für öffentliche Veranstaltungen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Ruhetagegesetzes bewilligen.

⁴ Der Organisator oder die Organisatorin ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um die Immissionen möglichst gering zu halten.

⁵ Grossveranstaltungen im öffentlichen Raum ab einer Teilnehmendenzahl von 500 Personen pro Tag, exklusive in der Organisation mitwirkende Personen, haben den Immissionsschutz in einem der Stadt bis spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung zuzustellenden Sicherheitskonzept zu berücksichtigen und entsprechende Massnahmen aufzuzeigen und umzusetzen.

⁶ Veranstaltungen auf öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Hallen richten sich ausserdem nach den entsprechenden Benutzungsordnungen. Diese gehen diesem Reglement vor.

⁷ Im Weiteren gelten zum Schutz der Besucherinnen und Besucher die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung durch Schall (V-NISSG).

Art. 7 Tiere

¹ Tiere sind so zu halten, dass keine übermässigen Immissionen entstehen können.

Art. 8 Feuerwerk und Knallkörper

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern im Freien ist grundsätzlich nur am 1. August (Nationalfeiertag) sowie vom 31. Dezember (Silvester), während den folgenden Zeiten erlaubt:

- a) 1. August: 16:00 bis 24:00 Uhr
- b) 31. Dezember: 16:00 bis 01:00 Uhr (1. Januar)

² Das Abbrennen von Knallkörpern ist zusätzlich ausschliesslich auf einzelne durch die Stadt bewilligte Fasnachtsanlässe und in jedem Fall auf die Zeit vor dem Einsetzen der Nachtruhe beschränkt.

³ Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der unter Abs. 1 erwähnten Zeiträume erfordert eine Bewilligung der Stadt und hat in einem definierten Zeitraum innerhalb von 30 Minuten zu erfolgen.

⁴ Im Übrigen richtet sich das Abbrennen von Pyrotechnik nach der übergeordneten Gesetz- und Verordnungsgebung.

Art. 9 Entsorgungsstellen

¹ Die Entsorgung von Altstoffen (z.B. Altglas, Dosen) ist nur ausserhalb der Nachtruhezeit, Ruhezeiten sowie Ruhetagen erlaubt. Die Entsorgung von Haushaltskehrricht in den Unterflurcontainern ist nur ausserhalb der Nachtruhezeit erlaubt. Spezifische Nutzungsbestimmungen können die Betriebszeiten an bestimmten Orten weiter einschränken.

Art. 10 Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen aller Art ist im Freien, in Zelten und dergleichen während der Nachtruhezeit grundsätzlich untersagt.

² Die Stadt kann im Rahmen von Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen.

Art. 11 Spielplätze und Spielwiesen

¹ Spielplätze und Spielwiesen dürfen ausserhalb der Nachtruhezeit benutzt werden. Während den Ruhezeiten und an Ruhetagen ist auf das Ruhebedürfnis der Umgebung Rücksicht zu nehmen.

² Spezifische Benutzungsordnungen können die Betriebs- und Aufenthaltszeiten weiter einschränken.

Art. 12 Sport- und Freizeitanlagen

¹ Sport- und Freizeitanlagen dürfen ausserhalb der Nachtruhezeit benutzt werden. Während den Ruhezeiten und an Ruhetagen ist auf das Ruhebedürfnis der Umgebung Rücksicht zu nehmen.

² Spezifische Benutzungsordnungen können die Betriebs- und Aufenthaltszeiten weiter einschränken.

³ Bei Veranstaltungen kann die Stadt Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 Kirchenglocken

¹ Vom Geläut der Kirchenglocken sowie dem Stundenschlag darf keine erhebliche Störung für die Umgebung ausgehen.

² Die Zeit der Nachtruhe für Kirchenglocken wird auf 23:01 bis 06:00 Uhr festgelegt, wobei unter Vorbehalt von Abs. 1 der Stundenschlag auf maximal ein stündliches Ereignis zu beschränken ist.

³ Das morgendliche Frühgeläut ist ab 07:00 Uhr gestattet.

⁴ An den folgenden Feiertagen ist das Glockengeläut auch während der Nachtruhezeit gestattet: Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Nationalfeiertag, eidg. Dank- Buss- und Betttag, Allerheiligen, Heiligabend, Weihnachten, Silvester/Neujahr.

Art. 14 Lichtimmissionen

¹ Privat beleuchtete Elemente, Bildschirme und Schaufenster sind an die Lichtverhältnisse der Umgebung anzupassen und während der Zeit von 23:00 bis 06:00 Uhr vollständig auszuschalten.

² Ausnahmen für die vollständige Ausschaltung bestehen für kurzzeitig limitierte Beleuchtungen (z.B. Hauseingänge und Garageneinfahrten mit Bewegungsmelder) sowie dauerhafte Beleuchtungen, welche ausschliesslich die Sicherheit von Personen sowie den Schutz von Sachen bezwecken (z.B. Tankstellen und Geldausgabeautomaten).

3 Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsmittel

Art. 15 Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsmittel

¹ Anlaufstelle für alle immissionsrechtlichen Fragen in der Stadt Bischofszell ist die Abteilung Bau und Sicherheit. Diese klärt bei entsprechenden Anfragen oder Klagen die Zuständigkeiten und führt gegebenenfalls das Verfahren. Diesem geht in der Regel ein Vermittlungsversuch mit den involvierten Parteien voraus.

² Die Geschäftsleitung der Stadtverwaltung entscheidet erstinstanzlich über Klagen im Erfassungsfeld dieses Reglements. Gegen Entscheide der Geschäftsleitung kann innert 20 Tagen Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.

³ Gesuche um Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen, welche dieses Reglement vorsieht, sind ebenfalls an die Abteilung Bau und Sicherheit zu richten, soweit die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist. Sie entscheidet in der Folge erstinstanzlich. Gegen Entscheide der Abteilung Bau und Sicherheit kann innert 20 Tagen Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.

4 Strafbestimmungen

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlung gegen dieses Reglement kann im Sinne von § 33 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB; RB [311.1](#)) Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden getätigt werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
27.11.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	27.11.2023	01.01.2024	Erstfassung	-